

1 HINWEIS AUF DEN EINBEHALT VON KIRCHENSTEUER SEIT DEM 1. JANUAR 2015

Seit dem 1. Januar 2015 wird die Kirchensteuer für Privatkunden automatisch einbehalten und an die steuererhebenden Religionsgemeinschaften abgeführt (§ 51a Einkommensteuergesetz). »Automatisch« bedeutet, dass die Mitglieder dieser Religionsgemeinschaften nichts weiter veranlassen müssen, um ihren kirchensteuerlichen Pflichten im Zusammenhang mit der Abgeltungsteuer nachzukommen.

Zur Durchführung des automatischen Abzugs der Kirchensteuer auf die Abgeltungsteuer ist unsere Bank gesetzlich verpflichtet, bei dem Bundeszentralamt für Steuern unter Angabe der steuerlichen Identifikationsnummer der Kunden deren Religionszugehörigkeit abzufragen. Bei der Identifikationsnummer – auch Taxpayer Identification Number (TIN) genannt – handelt es sich um eine von den Finanzbehörden vergebene 11-stellige Ziffernfolge ohne Sonderzeichen, die von der Steuernummer zu unterscheiden ist. Sie finden Ihre Identifikationsnummer bspw. auf Ihrem aktuellen Einkommensteuerbescheid. Soweit uns Ihre Identifikationsnummer noch nicht vorliegt, müssen wir diese bei dem Bundeszentralamt für Steuern automatisiert abrufen.

Die Abfrage der Religionszugehörigkeit erfolgt bei Bestandskunden jährlich wiederkehrend zu dem Stichtag 31. August (Regelabfrage). Für Neukunden erfolgt die Abfrage der Religionszugehörigkeit im Jahr der Eröffnung der Geschäftsbeziehung auf Grund gesetzlicher Fristen nur in den Fällen, in denen die Eröffnung vor dem 1. September erfolgt ist (Anlassabfrage für Neukunden). Bei Eröffnung der Geschäftsbeziehung ab dem 1. September erfolgt die Abfrage erst ab dem Folgejahr. Unsere Bank ist verpflichtet, die auf Grund der Abfragen erhaltenen Informationen für den Kirchensteuerabzug des auf den Abruf folgenden Kalenderjahres zu Grunde zu legen. Unterjährige Veränderungen (bspw. Kircheneintritt oder -austritt) können Sie nur über Ihre Steuererklärung bzw. Ihre Einkommensteuererklärung bei Ihrem zuständigen Finanzamt oder Kirchensteueramt geltend machen.

Für Angehörige einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft teilt uns das Bundeszentralamt für Steuern das »Kirchensteuerabzugsmerkmal« mit. Dieses Merkmal gibt Auskunft über Ihre

Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft und den gültigen Kirchensteuersatz. Wir ermitteln auf dieser Basis die für Sie zutreffende Kirchensteuer auf die Abgeltungsteuer und führen diese für Sie an das Finanzamt ab. Bei Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartnern mit gemeinschaftlichen Kapitalerträgen (bspw. Gemeinschaftskonto bzw. -depot) sind wir seit dem 1. Januar 2015 verpflichtet, auf Ebene unserer Bank eine hälftige Aufteilung der Kapitalerträge zur Berechnung der Kirchensteuer vorzunehmen. Eine anderweitige Aufteilung kann nur über Ihre Steuererklärung bzw. Einkommensteuererklärung erfolgen.

Sofern Sie die Kirchensteuer nicht von uns, sondern selbstständig von dem für Sie zuständigen Finanzamt oder Kirchensteueramt im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung erheben lassen möchten, können Sie der Übermittlung Ihres Kirchensteuermerkmals widersprechen (Sperrvermerk). Den Widerspruch müssen Sie auf einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck bei dem Bundeszentralamt für Steuern einreichen (»Erklärung zum Sperrvermerk«). Bitte beachten Sie, dass unsere Bank nicht zur Entgegennahme Ihres Sperrvermerks berechtigt ist. Der Vordruck steht auf der Internetseite www.formulare-bfinv.de unter dem Stichwort »Kirchensteuer« bereit. Der Abfrage Ihrer Identifikationsnummer können sie hingegen nicht widersprechen.

Die »Erklärung zum Sperrvermerk« muss einmalig für Zwecke der Regelabfrage spätestens am 30. Juni, für Zwecke der Anlassabfrage für Neukunden spätestens am 30. September bei dem Bundeszentralamt für Steuern eingehen. Nur bei Fristwahrung ist eine rechtzeitige Berücksichtigung Ihres Sperrvermerks gewährleistet. Das Bundeszentralamt für Steuern sperrt bis zu Ihrem Widerruf die Übermittlung Ihres Kirchensteuermerkmals für den aktuellen und alle folgenden Abfragezeiträume. Im Falle eines Sperrvermerks können wir keine Kirchensteuer für Sie abführen. Das Bundeszentralamt für Steuern ist verpflichtet, Ihre Sperre zum Anlass einer Information an Ihr zuständiges Finanzamt zu nehmen, welches in diesem Fall gesetzlich gehalten ist, Sie wegen Ihrer Sperre zur Abgabe einer Steuererklärung aufzufordern.

2 INFORMATION ZUR VERWENDUNG DER IDENTIFIKATIONSNUMMER IM KAPITALERTRAGSTEUERABZUG

1. Allgemeines zur Identifikationsnummer (IdNr.)

Die Identifikationsnummer (auch Taxpayer Identification Number (TIN) genannt) ist eine 11-stellige, unabänderliche Nummer, die jedem Bundesbürger vom Bundeszentralamt für Steuern für Zwecke der Identifizierung und Korrespondenz mit den Finanzbehörden im Bereich der Einkommensteuer und Lohnsteuer zugeteilt wird. Die IdNr. wird nur an natürliche Personen vergeben und ist von der ebenfalls für die Einkommensteuer verwendeten Steuernummer und der zukünftig für Betriebe/Unternehmen vorgesehenen Wirtschafts-Identifikationsnummer zu unterscheiden. Die IdNr. ist beispielsweise auf den persönlichen Einkommensteuerbescheiden ersichtlich. Sie gilt ein Leben lang und ändert sich auch beispielsweise nicht bei Heirat oder Umzug.

2. Derzeitige Verwendung der Bank

Unsere Bank ist verpflichtet, Ihre IdNr. nach Maßgabe der §§ 93c, 139b der Abgabenordnung für Zwecke der Durchführung des Steuerabzugs auf Kapitaleinkünfte und für Zwecke des Datenaustauschs mit den Finanzbehörden zu erheben. Zu Ihrer Information sind nachfolgend die wichtigsten Verwendungen dargestellt:

- Seit 2011 können Freistellungsaufträge für Kapitalerträge nur noch unter Angabe der IdNr. gestellt werden. Bei gemeinsamen Freistellungsaufträgen muss auch die IdNr. des Ehegatten/Lebenspartners mitgeteilt werden. Seit 2016 muss der Bank auch bei vor 2011 gestellten Freistellungsaufträgen die IdNr. der Antragsteller vorliegen. Andernfalls ist der Freistellungsauftrag unwirksam (§ 44a Absatz 2a Einkommensteuergesetz). Seit 2013 ist die IdNr. auch im Rahmen der automatisierten Meldung der auf Grund Freistellungsauftrag freigestellten Kapitalerträge von der Bank an das Bundeszentralamt für Steuern zu verwenden (§ 45d Absatz 1 Einkommensteuergesetz).
- Seit 2013 müssen bei der Bank eingereichte Nichtveranlagungsbescheinigungen (so genannte NV01-Bescheinigungen) mit IdNr. eingereicht werden. Die IdNr. wird auch im Rahmen der Meldung der auf Grund der Nichtveranlagungsbescheinigung freigestellten Kapitalerträge von der Bank an das Bundeszentralamt für Steuern verwendet (§ 45d Absatz 1 Einkommensteuergesetz).
- Die Bank hat in den Fällen einer Freistellungserklärung für betriebliche Kapitalerträge oder für Kapitalerträge aus Options- und Termingeschäften bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung die IdNr. gesondert aufzuzeichnen und an die Finanzbehörden zu übermitteln (§ 43 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 und Satz 6ff. Einkommensteuergesetz).
- Die Bank ist verpflichtet, unentgeltliche Depotüberträge von Wertpapieren zwischen verschiedenen Personen ihrem Betriebsstättenfinanzamt zu Kontrollzwecken (insbes. Schenkungsteuer) zu melden. Hierbei ist auch die IdNr. des Übertragenden und des Empfängers anzugeben (§ 43 Absatz 1 Satz 6 Einkommensteuergesetz).
- Die Vermittlung ausländischer Versicherungsverträge (Lebensversicherungen) an inländische Versicherungsnehmer durch einen inländischen Versicherungsvermittler ist dem Bundeszentralamt für Steuern unter Angabe der IdNr. des Versicherungsnehmers mitzuteilen (§ 45d Absatz 3 Einkommensteuergesetz).
- Seit 2015 behält die Bank die Kirchensteuer automatisch ein. Das bis 2014 geltende Antragsverfahren ist entfallen. Die Bank fragt einmal jährlich bei dem Bundeszentralamt für Steuern unter Verwendung der IdNr. ihrer Kunden deren Konfessionszugehörigkeit ab. Liegt die IdNr. nicht vor, muss die Bank diese ebenfalls abfragen (§ 51a Absatz 2c Einkommensteuergesetz). Bitte beachten Sie hierzu den Hinweis auf den Einbehalt von Kirchensteuer auf die Abgeltungsteuer (siehe erste Seite).
- Seit 2016 ist unsere Bank nach dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz für Zwecke des internationalen Steuerdatenaustausches verpflichtet, Ihre steuerliche Ansässigkeit und Ihre IdNr. zu erfassen. Sind Sie steuerlich ausschließlich in Deutschland ansässig, werden diese Informationen jedoch nicht an das Bundeszentralamt für Steuern übermittelt.
- Seit dem 1. Januar 2018 ist unsere Bank nach § 154 Abs. 2a Abgabenordnung verpflichtet, die IdNr. des Kontoinhabers, der Verfügungsberechtigten sowie der wirtschaftlich Berechtigten im Sinne des Geldwäschegesetzes einzuholen. Dies gilt für Konten, Depots, Schließfächer sowie im Fall der Verpfändung von Wertpapieren an die Bank. Ebenso gilt dies für Kreditkonten, es sei denn, der Kredit dient ausschließlich der Finanzierung privater Konsumgüter und der Kreditrahmen übersteigt einen Betrag von 12.000 Euro nicht (vgl. § 154 Abs. 2a S. 3 Abgabenordnung). Hierbei sind Kunden gesetzlich zur Mitwirkung verpflichtet, d. h. der Vertragspartner sowie gegebenenfalls für ihn handelnde Personen haben der Bank die zu erhebenden Daten mitzuteilen und sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebende Änderungen unverzüglich anzuzeigen (§ 154 Absatz 2a Satz 2 Abgabenordnung). Wird die IdNr. nicht mitgeteilt, ist die Bank verpflichtet, zur Ermittlung der IdNr. eine elektronische Anfrage an das Bundeszentralamt für Steuern zu stellen (§ 154 Absatz 2b Abgabenordnung). Kann die IdNr. auch nach einer Anfrage beim Bundeszentralamt für Steuern nicht ermittelt werden, ist die Bank gesetzlich zu einer Mitteilung an selbige Behörde verpflichtet (§ 154 Absatz 2c Satz 2 Abgabenordnung).

Hinweise

Die Angaben auf diesem Informationsblatt basieren auf dem Rechtsstand im Dezember 2017. Durch zukünftige Änderungen in Gesetzen oder Verwaltungserlassen kann es zu weiteren Verwendungen von Steuerdaten und der IdNr. kommen. Bitte haben Sie Verständnis, dass eine rechtliche Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Informationsblattes von

uns nicht übernommen werden kann. Die Informationen sind nicht als umfassende rechtliche Würdigung gedacht, sondern sollen unseren Kunden lediglich aus Anlass aktueller Gesetzesänderungen einen Überblick über den geänderten Kirchensteuerabzug und die Verwendung der IdNr. auf Bankenebene geben.